



22/SN-66/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 199/84 und 197-208/84

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	25 GE/19.84
Datum:	25. JUNI 1984
Verteilt	1984 -06- 27 <i>Fromer</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

Betrifft: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beehrt sich, in der Anlage je 25 Ausfertigungen der dem

- a.) Bundesministerium für soziale Verwaltung  
zu Zl. 20040/2-1a/84, 20547/2-1b/84,  
20764/1-1b/84, 20585/1-1b/84 und 21134/1-1a/84
- b.) Bundesministerium für Justiz  
zu GZ µ8.009/37-I 7/84

erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnissnahme zu übersenden.

Wien, am 20. Juni 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



i.A.

*Soukup*

Hofrat Dr. Soukup



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1. 199/84  
GZ. 1416/84

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 W I E N

Zu GZ. 18.009/37-I 7/84

Betr.: Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zum Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985 nachstehende

## S T E L L U N G N A H M E

### A. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Der gegenständliche Entwurf wird vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag außerordentlich begrüßt. Er stellt eine wesentliche Verbesserung und Vereinfachung dieses Rechtsgebietes dar und erfüllt im Übrigen weitestgehend Forderungen der österreichischen Rechtsanwaltschaft, die seit Jahrzehnten erhoben werden.

Auf einige, im Zusammenhang mit der Neuregelung, insbesondere der Bestimmung des § 6, sich ergebende Probleme wird in der Besprechung der einzelnen Bestimmungen noch zurückzukommen sein. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag betont aber, daß die im Folgenden nicht besprochenen Bestimmungen seine Zustimmung erhalten.

- 2 -

**B. BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN.****zu § 2/1/g:**

Die Entstehung des Gebührenanspruches im Verlassenschaftsverfahren mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Einantwortungsurkunde an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung, ist, wie bereits in der Besprechung des Rohentwurfes erwähnt wurde, deshalb wenig sinnvoll, weil dies ein Zeitpunkt ist, der außerhalb des internen Gerichtsbetriebes nicht in Erscheinung tritt, und auch de facto keinen Gebührenanspruch zur Durchsetzung bringt, wenn z.B., aus welchem Grund auch immer, die zur Ausfertigung abgegebene Einantwortungsurkunde nie zugestellt wird. Es wird daher empfohlen, die entsprechende Stelle in der gleichen Weise zu regeln wie die Bestimmung des § 2/3 im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Unterhalt, nämlich mit der Zustellung der Einantwortungsurkunde an die Erben. Erst dann kann sinnvoll eine Gebühr entstehen und kann auch sinnvollerweise diese Gebühr notwendigerweise durch Zwang durchgesetzt werden.

**zu § 2/6:**

Hier gilt das gleiche wie im § 2/1/g gesagt wurde.

**zu § 3:**

Diese Bestimmung ist besonders zu begrüßen, wobei insbesondere im 3.Absatz der Anregung des Osterreichischen Rechtsanwaltskammertages auf Abschaffung der Bogengebühr entsprochen wurde.

**zu § 4/2:**

Die diesbezügliche Bestimmung, insbesondere auch was die Möglichkeit der Überweisung der Gebühren anbelangt, ist zu begrüßen.

Verschiedentlich wurden Bedenken gegen die Notwendigkeit des Anschlusses des Originalüberweisungs-Beleges geäußert und behauptet, daß diese Bestimmung den Bestimmungen des § 131 BAO. über die Aufbewahrung von Belegen und des § 1426 ABGB. über den Anspruch auf eine Quittung

- 3 -

widersprechen. Hiezu ist zu sagen, daß nicht nur, wie in den Erläuternden Bemerkungen richtig ausgeführt wurde, im § 168/3 PatentG. eine analoge Bestimmung seit Jahrzehnten besteht und bisher keinerlei Anlaß zu Komplikationen, weder mit den Steuerbehörden, noch mit dem Staat als Gebührengläubiger geführt hat, und daß daher auch nicht anzunehmen ist, daß die Finanzbehörden deshalb Schwierigkeiten machen werden, weil derartige Belege in der Buchhaltung nur in Kopie vorhanden sein werden. Der Hinweis auf § 1426 ABGB. geht aber ins Leere, da schließlich die weitere Behandlung der Sache genügend Beweis für die Erfüllung der Gebührenpflicht darstellt.

#### zu § 6:

Vorweg sei bei Besprechung dieser Bestimmung, die sozusagen das Kernstück des neuen Systems darstellt, nochmals darauf hingewiesen, wie dies schon in der Stellungnahme zum Rohentwurf erfolgte, daß die Beibehaltung der Trennung zwischen Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten sachlich nicht gerechtfertigt ist und eine wesentliche Beeinträchtigung der positiven Wirkungen des neuen Gesetzes darstellen muß. Es wird daher nochmals angeregt, den § 1 a des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes aufzuheben und die Ausfertigungskosten in die Gerichtsgebühren zu inkorporieren.

Weiters muß darauf hingewiesen werden, daß vielfach die Ansicht geäußert wurde, daß die Voraussetzung der Erfüllung einer gebührenrechtlichen Pflicht für das Tätigwerden des Gerichtes unzulässig und mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen ist.

Diese Rechtsansicht ist durch nichts begründet. Erstens stellt die österreichische Rechtsordnung eine Einheit dar. Diese verfassungsgesetzliche normierte Einheit ist aus dem Text des Artikel 1 der Bundesverfassung normativ eindeutig zu entnehmen. Es heißt dort, daß ihr - also der Republik Österreich - Recht vom Volke ausgeht. Es steht dort in keiner Weise, daß zwischen dem Steuerrecht, dem Zivilrecht, dem Strafrecht etc., hinsichtlich seiner Entstehung irgendein Unterschied gemacht werden kann, sodaß die Verzahnung der Rechtsgebiete ein Resultat der angeführten verfassungsrechtlichen Bestimmung darstellt.

- 4 -

Zweitens muß aber darauf hingewiesen werden, daß das System des § 6 des Entwurfes keineswegs allein dasteht. Es werden zum Beispiel keine grundbücherlichen Einverleibungen vorgenommen, bevor nicht der Nachweis der Bezahlung der Grunderwerbsteuer vorliegt und es werden eine ganze Reihe von handelsregisterlichen Eintragungen nicht vorgenommen, solange nicht der Nachweis der Gebührenerichtung gegeben ist. Was in diesen beiden Sparten gilt und bisher unangefochten blieb, muß auch für den Zivilprozeß möglich sein.

Allerdings erscheint die Regelung in einem Fall unvollständig. Wenn zum Beispiel knapp vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Klage bei Gericht eingereicht wird, die Verjährung hiedurch somit unterbrochen erscheint, die Gebühr aber nicht entrichtet wurde und daraufhin, möglicherweise monate- oder jahrelang nichts geschieht, die Unterbrechung der Verjährung aber aufrecht bleibt, ist dies eine Konsequenz, die aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht akzeptabel erscheint. In den Erläuternden Bemerkungen wird zu diesem Fall zwar ausgeführt, daß die Verjährung ja nur dann unterbrochen wird, wenn das Gerichtsverfahren gehörig fortgesetzt wird und man der Ansicht sein müsse, daß eine mutwillige Nichtentrichtung von Gebühren als nicht gehörige Fortsetzung angesehen werden muß. Diese Rechtsansicht scheint zwar durchaus richtig und plausibel zu sein, doch besteht keinerlei Gewähr dafür, daß die Judikatur diese Rechtsansicht auch teilt, sofern im Gebührengesetz keine entsprechenden Bestimmungen vorgesehen sind.

Den Erläuternden Bemerkungen kann auch darin nicht gefolgt werden, daß eine gehörige Fortsetzung des Verfahrens gegeben ist, wenn eine Zahlungserinnerung gem. § 8 des Entwurfes, gemäß § 10 bekämpft wird, der Streit bis zu einem der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes hinaufgeht und der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Wie man aus der derzeit laufenden Diskussion über die Entlastung des Verfassungsgerichtshofes weiß, dauern dort Entscheidungen mehrere Jahre und es besteht zumindest derzeit keinerlei erkennbare Lösung, wie man diesen Verzögerungen beikommt. Ganz abgesehen davon, ob diese Rechtsansicht der Erläuternden Bemerkungen von der Judikatur geteilt wird, wäre eine derartige Verlängerung der Verjährungsfrist völlig unzumutbar und es müßte daher ein Weg gefunden und ins Gesetz aufgenommen werden, der solche, unter Umständen schikanös initiierte Verjährungsverlängerungen verhindert.

Es wird daher angeregt, daß eine Verzögerung der Entrichtung der Gerichtsgebühren, gleichgültig ob diese berechtigt oder unberechtigt erfolgt, lediglich bis zu drei Monaten zulässig ist. Wird nach drei Monaten die Gerichtsgebühr nicht eingezahlt, wird die Verjährung fortgesetzt. Dies müßte auch für die Fälle der Bekämpfung der Zahlungserinnerung im Sinne der §§ 8 und 10 des Entwurfes gelten, zumal ohnedies vorgesehen ist, daß zuviel oder zu Unrecht bezahlte Gebühren vom Bund zu refundieren sind.

Der in diesem Zusammenhang im Abs.2 letzter Satz des § 6 vorgesehene Ausweg, nämlich dem Beklagten durch Entrichtung der Gerichtsgebühr die Durchführung oder Fortsetzung des Verfahrens zu ermöglichen, erscheint nach Ansicht des Osterreichischen Rechtsanwaltskammertages nicht zielführend und würde wohl kaum eine Lösung des Verjährungsproblems zur Folge haben.

Ein weiterer Einwand, der gegen die Bestimmung des § 6 im Zusammenhang mit der Klagsausdehnung angebracht werden muß ist der, daß Klagsausdehnungen ja nicht nur in Schriftsätzen, sondern sehr häufig in Verhandlungen erfolgen und erfolgen müssen, und ihre Unwirksamkeit dann zu Unzukömmlichkeiten und Komplizierungen des Zugangs zum Recht führt, wenn z.B. in der selben Verhandlung in der die Klagsausdehnung vorgenommen wird, auch das Urteil gefällt wird. Es ist dann, nach der derzeitigen Fassung des § 6, völlig unklar, ob hinsichtlich des erweiterten Klagebegehrens ein neuer Prozeß geführt werden müßte, was nicht nur inhaltliche Bedenken zur Folge hätte, als dies dem Prinzip des ne bis in idem widersprechen würde, sondern auch einen prozessualen Aufwand erfordern würde, der sicherlich nicht gerechtfertigt ist. Da schließlich in einigen Fällen, insbesondere z.B. im Falle der Einstweiligen Verfügung, die außerhalb eines Prozesses beantragt wird, auch keine Vorleistungspflicht besteht, wäre dies für den Fall der Klagsausdehnung in der Streitverhandlung ebenso denkbar, wobei allerdings sowohl für diesen Fall, als auch für den Fall des Antrags auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung außerhalb des Prozesses eine kurze Zahlungsfrist von 14 Tagen oder vier Wochen vorzusehen wäre. Diese fehlt nämlich hinsichtlich der unabhängigen Einstweiligen Verfügung.

- 6 -

zu § 8:

Gegen diese Bestimmung ist an und für sich nichts einzuwenden, doch wäre auch hier, so wie im Zusammenhang mit dem § 6 besprochen, eine Befristung der Einzahlungs- oder Ergänzungsverpflichtung angebracht.

zu § 10 Abs.1:

Die Bestimmung, daß eine Beschwerde gegen die Zahlungserinnerung keine aufschiebende Wirkung hat, ist dann wirkungslos, wenn keine Befristung der Zahlungspflicht, wie dies zum § 6 angeregt wurde, besteht, da die Zahlungspflicht ja dann auf jeden Fall solange aufgeschoben wird, bis über die Beschwerde, allenfalls im Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes, mit den dort üblichen Verzögerungen, entschieden wird. Auch aus diesem Grund erscheint somit die Einsetzung von Befristungen im § 6 allenfalls auch im § 8 empfehlenswert, zumal durch eine solche Einfügung, wie schon zum § 6 ausgeführt, auch die Ungewissheit einer sich in diesem Zusammenhang entwickelnden Judikatur beseitigt werden könnte.

zu § 12:

Es wird von der österreichischen Rechtsanwaltschaft besonders begrüßt, daß endlich einmal die Haftung der Parteienvertreter für Gerichtsgebühren gefallen ist. Leider ist die Beseitigung dieses "Sündenbock-Syndroms" nicht völlig durchgezogen, wozu noch in späterer Folge Stellung genommen werden wird.

Wenig verständlich ist aber die Bestimmung des Abs.3 des § 12, insbesondere im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 30 Abs.2 ZPO., in der ja die Vorlage der Vollmacht durch Rechtsanwälte zur Ausnahme wurde. Es scheint also auch in diesem Fall eine Haftung des nach § 38 einschreitenden Rechtsanwaltes nicht gerechtfertigt, und andere Personen als Rechtsanwälte schreiten in der Praxis nach § 38 niemals ein.

zu § 13:

Die Bestimmung, daß bei Privatanklagen kein Anspruch auf Bewilligung der Verfahrenshilfe besteht, wenn die Privatanklage offenbar aussichtslos ist, ist zwar offensichtlich aus dem § 63 Abs.1 ZPO. übernommen worden, für das Strafverfahren aber deshalb nicht zielführend, weil ja eine aussichtslose Privatanklage auf Grund der Bestimmungen der StPO. überhaupt nicht in Behandlung zu nehmen ist.

zu § 21:

Die dort enthaltenen Bestimmungen sind grundsätzlich zu begrüßen, doch müssen Bedenken hinsichtlich der Ziffern 1/f und 2/a angemeldet werden. Es ist kaum vertretbar, daß Exekutionsprozesse, die unter Umständen Millionenwerte zum Inhalt haben, mit S 10.000,--, oder Rangordnungsstreitigkeiten, deren Wert ebenfalls unter Umständen in die Millionen gehen kann, nur mit einer Bemessungsgrundlage von S 20.000,-- bewertet werden sollen. Nach Ansicht des gefertigten Österreichischen Rechtsanwaltskammertages könnten hinsichtlich dieser beiden Positionen ohne weiteres die Bewertungsgrundsätze der Jurisdiktionsnorm Anwendung finden, zumal erfahrungsgemäß eine besondere Schwierigkeit der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht besteht.

zu § 23:

Die Bestimmung des Abs.2 Zif.4 wird außerordentlich begrüßt, zumal die Streitigkeiten über Nebengebühren auch oftmals sehr beachtliche Beträge darstellen und daher die bisherige Übung, sie mit einem kleinen Fixbetrag zu bewerten, unrichtig ist.

Im Hinblick auf die sachliche Verbindung wird, bevor auf die Besprechung der weiteren Bestimmungen des Gesetzes eingegangen wird, eine Besprechung der Tarifposten 1 bis 4 vorgenommen.

### zu Tarifpost 1:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Dreimonatsfrist, die oben im Zusammenhang mit dem § 6 als in das Gesetz aufzunehmen vorgeschlagen wurde, sich immerhin im Falle der Rückzahlung in der Anmerkung 4 zur TP.1 bereits findet.

Sehr begrüßt wird die Bestimmung der Anm.5, wonach endlich festgestellt wird, daß die Parteien Anspruch auf Protokollabschriften haben und es ist zu hoffen, daß diese ihnen auch ohne sonderliche Anträge automatisch übermittelt werden.

### zu Tarifpost 3:

Die ersten 3 Positionen der TP.3 sind im Hinblick auf die Bestimmung des § 502 Abs.2 Zif.2 ZPO. in der Fassung der Novelle unverständlich, da bis zu S 15.000,- die Anrufung des Obersten Gerichtshofes ausgeschlossen ist. Es wird daher angeregt, lediglich für die Wertgrenze zwischen S 15.000,-- und S 30.000,-- eine Position in der TP.3 einzuführen.

### zu Tarifpost 4:

Hier muß angemerkt werden, daß unter b) lediglich von Exekutionsverfahren auf das unbewegliche Vermögen gesprochen wird, wohingegen in der Anm.4 auch die gerichtliche Hinterlegung einer Urkunde, also offensichtlich die Exekution auf Superädifikate gemeint ist. Zivilrechtlich sind aber Superädifikate bewegliche Sachen und es wäre daher zum Zwecke der Klarheit empfehlenswert, dies in der Überschrift zur TP.4 b zu vermerken.

Aufs Schärfste entgegengetreten werden muß der Bestimmung der Zif.9 der Anmerkungen zur TP.4, wo wiederum die Parteienvertreter als "Sündenböcke" herangezogen werden, obwohl dies sachlich bestimmt nicht gerechtfertigt ist. Das Problem ist betragsmäßig deshalb nicht von übermäßiger Bedeutung, weil es sich um relativ geringfügige Beträge handelt. Es muß aber endlich mit dem System aufgehört werden, daß Personen, die lediglich als Erfüllungsgehilfen der streitenden bzw. antragstellenden Parteien auftreten, Haftungen zu übernehmen haben, die

sachlich nicht begründet sind. Wenn das Mediengesetz sich entschließen konnte den "Sündenbock" verantwortlicher Redakteur aus der österreichischen Rechtsordnung zu entfernen, und wenn im gegenständlichen Entwurf im § 12 Abs.2 ausdrücklich festgelegt wird, daß die Parteienvertreter für die Gerichtsgebühren nicht haften, ist in keiner Weise einzusehen, daß sie für gerade diese Position, nämlich die TP.4b, zur Haftung herangezogen werden sollen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beantragt daher die Anmerkung 9 zur TP.4 ersatzlos zu streichen.

zu § 26:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen im Zusammenhalt mit den beiden Tarifposten, die sich auf Konkurs- und Ausgleichverfahren beziehen, finden die Zustimmung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, mit Ausnahme des Punktes 3 der Anmerkungen zu TP.5. Die darin enthaltenen Gebühren sind so niedrig, daß die Erwähnung einer Haftung dritter Personen geradezu unverständlich ist. Grundsätzlich gilt aber das was zu Anm.9 zu TP.4 gesagt wurde, sodaß die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung auch in der TP.5 beantragt wird.

Ansonsten ist es durchaus zu begrüßen, daß durch die Bestimmung der TP.6 Klarheit über die Gebühren im Konkursverfahren erzielt wird.

zu § 27:

Gegen die Bestimmung ist inhaltlich wenig einzuwenden, doch erscheint sie, im Hinblick auf die durch Abs.2 gegebene eventuelle Notwendigkeit einer prozessualen Durchsetzung der Regressforderung des Erben, nicht sehr glücklich. Es kann, nach Ansicht des gefertigten Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, keine besondere Schwierigkeit darin bestehen, die Verlassenschaftsgebühr von Vornerherein nicht nur den Erben, sondern auch den Pflichtteilsnehmern, Vermächtnisnehmern etc. aufzuerlegen und damit allfällige prozessuale Auseinandersetzungen zu vermeiden. Schließlich ergeben sich ja die Aufteilungsverhältnisse einer Verlassenschaft aus dem Verfahren selbst und daher kann auch die Aufteilung der Gebühr auf die Begünstigten keine sonderliche Rolle spielen.

- 10 -

zu §§ 28 u. 29, sowie TP.9:

Bezüglich der Bestimmungen des Entwurfes im Zusammenhang mit grundbücherlichen Eintragungen sind keine Einwände zu erheben, nicht nur deshalb, weil sich diese Bestimmungen weitgehend an die bisherigen Bestimmungen halten, sondern auch deshalb, weil die Einbeziehung des Baurechtes in die Gebührenpflicht eine Maßnahme ist, der man Berechtigung keineswegs absprechen kann.

Einwände müssen, ebenso wie im Falle der TP.4a Anm.9 und der TP.5 Anm.3, gegen die Anm.4 zur TP.9a aus den bereits erwähnten Gründen gemacht werden. Ergänzend sei in diesem Zusammenhang noch ausgeführt, daß es wirtschaftlich kaum vorstellbar ist Haftungsbeiträge einzuführen, die den geringfügigen Betrag von S 120,-- oder gar weniger ausmachen. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß kaum eine Eingabe in Grundbuchssachen vorkommen dürfte, die ohne Gerichtskostenmarken oder Freistempelvordrucke erfolgt. Es ist daher auch diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

zu § 30 und TP.7:

Eingangs muß gerügt werden, daß in einem so gut aufgebauten Gesetz wie diesem, der § 30 mit der TP.7 koinzidiert und nicht entweder die Bestimmung über Gebühren im Zusammenhang mit Unterhaltsbegehren entweder innerhalb des Gesetzes früher angesetzt ist oder die TP.7 eine höhere Zahl bekommt.

Inhaltlich ist gegen die vorgeschlagene Regelung lediglich insofern ein Einwand zu erheben, als die Regelung des § 30 Abs.3 kaum gerechtfertigt erscheint. Bei einer Gebühr von S 100,--, ist eine Aufteilung hinsichtlich Erfolg oder Mißerfolg wohl kaum sinnvoll, da der damit verbundene Verwaltungsaufwand weit über den allenfalls erzielbaren Erlös hinausgeht. Es könnte daher durchaus bei der Regelung des bisherigen Paragraphen 30 des Gerichtsgebührengesetzes 1962 bleiben.

zu Tarifpost 10:

Beachtliche Bedenken müssen gegen die Bestimmung der TP.10 Zif.3, soweit sie sich auf die Errichtung von Zweigniederlassungen auslän-

- 11 -

discher Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung beziehen, angemeldet werden. Vom Standpunkt der Steuerhoheit ist es fraglich, ob überhaupt die Möglichkeit besteht, daß eine inländische Behörde als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung einer Abgabe das Kapital einer ausländischen Gesellschaft heranzieht. Wesentlich entscheidender in diesem Zusammenhang ist aber die wirtschaftliche Seite der Angelegenheit. 5 Promille des Grund- oder Stammkapitals eines internationalen Konzerns, welches in die Milliarden Dollar gehen kann, macht einen derart hohen Betrag aus, daß solche Firmen keine inländischen Zweigniederlassungen gründen werden. Dies bedeutet aber, oder könnte zumindest bedeuten, daß der österreichischen Wirtschaft schwere Schädigungen entstehen und es geht wohl nicht an, im Wege eines Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes wirtschaftspolitische Entscheidungen von so großer Tragweite zu fällen.

Es ist auch in keiner Weise einzusehen, warum die Errichtung von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften und ihre Eintragung in das inländische Handelsregister bestraft werden sollen und gegenüber den durchaus sinnvollen Gebühren der Tarifpost 10/4b, übermäßige Gebührenbelastungen vorgesehen werden sollten.

So vernünftig die fixe Gebühr für die Errichtung von Zweigniederlassungen im allgemeinen ist, müßte sie sowohl für inländische als auch für ausländische Gesellschaften gelten.

Sollte diese Bestimmung nicht geändert werden, so wird sie obendrein den Nebeneffekt haben, daß niemals Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet werden, sondern sogenannte inländische Gesellschaften, womöglich mit dem Mindestkapital, zur Gründung kommen, sodaß ein zusätzliches Abgabenaufkommen nicht zu erwarten ist. Der optisch ungünstige Eindruck könnte aber wirtschaftliche Schäden herbeiführen, die in keinem Verhältnis zu einem allfälligen gelegentlichen Abgabenaufkommen stehen.

### zu Tarifpost 13:

Gegen diese Tarifpost müssen zahlreiche grundlegende Bedenken angemeldet werden. Das Verfahren auf Grund von Privatanklagen entspricht im Wesentlichen dem Zivilverfahren, wenn es auch nach den Bestimmungen der StPO abzuführen ist. Da im Zivilverfahren erfreulicher- und vernünftiger-

- 12 -

weise eine Pauschalgebühr eingeführt wurde, wäre es nur sinnvoll und wird vom gefertigten Österreichischen Rechtsanwaltskammertag empfohlen, das System der Pauschalgebühren auch für das Privatanklageverfahren anzuwenden. Die gegenständliche Regelung macht nämlich den Eindruck, als ob es im Privatanklageverfahren lediglich einen Schriftsatz, nämlich die Privatanklage selbst, gäbe, was in keiner Weise den Tatsachen entspricht, da in zahlreichen Fällen, insbesondere, soweit es sich zum Beispiel um Presseprozesse auf Grund des § 111 StGB. handelt, zahlreiche Schriftsätze gewechselt werden. Von einer Eingabengebühr, die nur einmal zu entrichten ist, zu sprechen, ist demnach im Privatanklageverfahren falsch.

Da aber das Privatanklageverfahren nicht so wie früher lediglich, abgesehen von der Presse-Ehrenbeleidigung, die Bassena-Prozesse umfaßt, sondern zahlreiche Delikte zu den Privatanklagedelikten im neuen Strafgesetzbuch wurden, ist auch in diesem Verfahren der Wechsel von Schriftsätzen, mehrere Verhandlungen etc., üblich.

Es wird zugegeben, daß die Bestimmung des § 6, nämlich betreffend die Untätigkeit des Gerichtes bei Nichteinbringung der Pauschalgebühr im Strafverfahren kaum vertretbar ist, doch rechtfertigt dies sicherlich nicht, Parteienvertreter für Beträge von S 600,--, S 700,-- oder S 800,-- haftbar zu machen, sodaß auch diese Bestimmung, ebenso wie in den beiden anderen bereits besprochenen Fällen, wegzufallen hätte. Richtig wäre, die Tarifpost 13 in der Weise aufzubauen, daß für das erstinstanzliche Verfahren eine Pauschalgebühr von S 600,--, für das zweitinstanzliche Verfahren, sofern es sich vor dem Oberlandesgericht abspielt, eine Pauschalgebühr von S 700,-- und für das zweitinstanzliche Verfahren, sollte es ausnahmsweise vor dem Obersten Gerichtshof abgeführt werden, eine Pauschalgebühr von S 800,-- zu bestimmen.

Überflüssig und mit großem Verwaltungsaufwand ohne entsprechendem Ergebnis verbunden ist die Bestimmung der Anmerkung 4 hinsichtlich des zehnpromzentigen Zuschlages pro Beschuldigtem. Sollte man tatsächlich in diesem Fall eine Mehrleistung des Gerichtes berücksichtigen wollen, könnte dies ebenfalls in der Pauschalgebühr Berücksichtigung finden, so wie dies beim Zivilprozeß der Fall ist.

Jedenfalls wäre die "Sündenbock-Funktion" der Parteienvertreter auch hier zu beseitigen.

- 13 -

Richtig ist der Hinweis in der Anmerkung 1 zu TP.13 daß in der Gebühr, gleichgültig ob es sich um eine Eingaben- oder Pauschalgebühr handelt, je eine Protokollsabschrift enthalten ist. Allerdings dürfte dieser Hinweis nicht genügen, um die rechtsstaatswidrige Praxis des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und des Strafbezirksgerichtes Wien zu beseitigen, bei welchen beiden Gerichten Protokollabschriften nur mit Mühe zu erlangen sind und überdies für jede Seite eine Schreibgebühr entrichtet werden muß. Es wird daher angeregt, entweder in das Gesetz, oder aber zumindest in die Anmerkung zu Tarifpost 13, expressis verbis die Verpflichtung der Gerichte aufzunehmen, den Parteien je eine Protokollsabschrift ohne zusätzliche Gebühr und ohne gesonderten Antrag zuzustellen.

Außerdem müste der § 271/5 StPO. dahingehend geändert werden, daß den Parteien ein Anspruch auf Zustellung einer Protokollsabschrift zusteht.

#### zu Tarifpost 15:

Die Ersetzung des Bogens durch die Seite ist ebenso zu begrüßen wie eine Reihe von Gebührenbefreiungen, die sich aus den Anmerkungen ergeben. Nicht verständlich ist allerdings, wieso eine Gebühr für eine Abschrift, die nur aus Anlaß des Einbindens der Urkundensammlung hergestellt werden muß, überhaupt anfallen kann. Das Einbinden der Urkundensammlung findet zu einem Zeitpunkt statt, wenn der Rechtsvorgang bereits abgeschlossen ist und hat mit der Tätigkeit der Parteien nichts zu tun, sodaß auch eine Gebühr schon begriffsmäßig kaum vorgeschrieben werden kann.

#### zu § 36:

Die Bestimmung, daß für den Fall der Nichteinbringung oder unvollständigen Einbringung einer Gebühr auf jeden Fall das eineinhalbfache bezahlt werden muß, ist nicht begründet. Sowohl die Nichtzahlung als auch die nicht vollständige Zahlung von Gebühren mag auf Irrtümern beruhen, und es ist keineswegs einzusehen, daß diese sofort und ohne jegliche Aufforderung und Korrekturmöglichkeit bestraft werden müssen.

- 14 -

Der gegenwärtige Zustand, daß die Nachbringung der Gebühr auf Grund einer Aufforderung durch das Gericht ohne Bestrafung möglich ist, entspricht der Gerechtigkeit, sichert das Aufkommen und müßte auch im neuen Gesetz beibehalten werden. Erst bei Überschreitung bestimmter Fristen wäre allenfalls eine Gebührenerhöhung zu rechtfertigen.

### Zu Artikel II :

Es muß grundsätzlich abgelehnt werden, daß zwei verschiedene Gesetze in einem Gesetz geändert oder novelliert werden. Dies gilt im gegenständlichen Fall umso mehr, als es sich bei dem Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1985 um ein völlig neues Gesetz handelt, wohingegen der Artikel II lediglich Änderungen des gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 vorsieht.

Bezüglich des Inhaltes dieses Artikels II muß darauf verwiesen werden, daß bereits bei der Besprechung des Artikel I, die Anregung gemacht wurde, den § 1 a des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes ersatzlos zu streichen und die Ausfertigungskosten in die Gerichtsgebühren zu inkorporieren. Geschieht dies nicht wäre die wirklich hervorragende Verbesserung des Bereiches der Gerichtsgebühren nur halb erreicht, weil neben den relativ einfach zu handhabenden Gebühren des neuen Entwurfes, die Ausfertigungskosten als eratischer Block und als überflüssige Komplikation hinderlich bestehen blieben.

Zudem ist der § 1 a des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes auch insofern ein Fremdkörper, als er nicht in ein Einbringungsgesetz sondern in ein Gebührengesetz gehört.

### Zu Artikel III:

Die Änderung des § 27 Abs.1 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 ist in der vorgeschlagenen Form unverständlich. Die Tarifpost 12 lit.c enthält neun verschiedene Gebührenfälle und es wäre daher richtig, als zehnten Fall das im § 26 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 genannte Verfahren anzuführen. Erst dann wäre gegen die vorgeschlagene Novellierung nichts einzuwenden.

- 15 -

Zu Artikel IV § 2:

Bezüglich der Übergangsbestimmungen erscheint die Regelung des Absatzes 1 insofern nicht vertretbar, als in diesen laufenden Verfahren schon Gebühren, die die Pauschalgebühr gem. TP.1 bis 4 erreichen oder überschreiten, entrichtet worden sind. Es ist nicht einzusehen, daß durch die Tatsache, daß ein Prozeß über die Jahreswende 1984/85 hinaus läuft, dieser schlechter zu stellen ist, als wäre das Verfahren erst nach dem 31.12.1984 begonnen worden.

Das gleiche gilt für die Bestimmungen der Absätze 2 und 3, wobei eine völlige Unvertretbarkeit hinsichtlich der Haftung der Parteivertreter besteht. Vertretbar ist allerdings die im Abs.2 des § 2 enthaltene Vorschrift, daß bei Fortsetzungsanträgen unterbrochener Exekutionen die Pauschalgebühr gem.TP.4 zu entrichten ist, zumal es sich dabei praktisch um neue Exekutionsverfahren handelt. Umsoweniger ist aber dann einzusehen warum die Vorauszahlungspflicht gemäß der §§ 6 bis 9 nicht gelten soll, dafür aber die Haftung im Sinne des Absatzes 3. Es wird angeregt, den § 2 in seinen Absätzen 1 bis 3 im Sinne dieser Stellungnahme zu ändern.

C. ZUSAMMENFASSUNG:

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß die Durchführung der Reform einen wesentlichen Fortschritt im Hinblick auf Erleichterung des Zugangs zum Recht und Verwaltungsvereinfachung darstellt, und daß der Österreichische Rechtsanwaltskammertag der Hoffnung Ausdruck verleiht, daß diese Reform tatsächlich mit 1.Jänner 1985 in Kraft tritt.

Die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer für Kärnten ist angeschlossen.

Wien, am 15.Juni 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr.SCHUPPICH

Präsident

1 Beilage

*W. M. ...*

Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag  
Eingest. 21. MAI 1984  
Beilagen 1-4

**RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN**

9020 KLAGENFURT · PURTSCHER STRASSE 1/1 · FERNANRUF 10 49 22 881 24 25 1984 70

An den  
Österreichischen Rechts-  
anwaltskammertag

Klagenfurt, am 1984-05-07

Rotenturmstraße 13  
Postfach 612  
1011 Wien

GZ. -82/84- Dr. D./P.

*U. ...  
G. ...*

Betrifft: Ihre G-Zl.: -199/84-  
Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Wir danken für die Übermittlung der Stellungnahme vom 27.3.1984.  
Aufgrund der aus dem Kreise unserer Kollegen inzwischen einge-  
langten Stellungnahmen erlauben wir uns folgende, in den  
weiteren Verhandlungen und Begutachtungen vorzubringende Argu-  
mente mitzuteilen, die in der bisherigen Stellungnahme des ÖRAK  
noch nicht oder nicht so detailliert enthalten sind:

Zeitpunkt der Gebührenentrichtung im Zivilprozess:

Sämtliche Gerichtsgebühren wären erst nach Beendigung des Ver-  
fahrens zu entrichten.

Diese Regelung wäre eine wesentliche Erleichterung des Zuganges  
zum Recht. Sie würde auch gestatten, die Gerichtsgebühren dem-  
jenigen aufzuerlegen, der das Gerichtsverfahren "verschuldet"  
hat. Das ist ja nicht der Kläger, der wegen des Verhaltens des  
Beklagten gezwungen ist, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch  
zu nehmen, aber auch nicht der Beklagte, der sich gegen eine  
ungerechtfertigte Klageführung wehrt, sondern eben derjenige,  
der die berechtigten Ansprüche der anderen Prozeßpartei be-  
stritten oder eben auch nur nicht erfüllt hat. Diese Frage  
kann aber erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens

eindeutig geklärt werden.

Der Zivilprozeß ist ja kein Wirtschaftsbetrieb des Bundes, sondern eine kulturelle Einrichtung, die denjenigen, der mit Recht sein Recht sucht, nicht auch noch finanziell belasten soll. Es ist eben eine vornehme Aufgabe der Gemeinschaft, auch dem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen. An sich gibt es eine derartige Regelung bereits im Bereich der Verfahrenshilfe. Auf die Durchsetzung seines Rechtes hat aber nicht nur der mittellose Staatsbürger Anspruch, sondern jeder.

Eine solche Regelung würde auch nicht so weit gehen, wie beispielsweise das Unterhaltsworschußgesetz oder das Insolvenzgeldgesetz, wo dem Rechtsuchenden nicht nur Rechtshilfe gewährt, sondern sein Anspruch sogar vom Staat für den Schuldner bevorschußt wird.

Eine kostenlose Hilfe des Gerichtes für denjenigen, der im Recht ist, ist eine wichtigere kulturelle Aufgabe als die Subventionierung von Bundestheatern und Festspielen oder der Ankauf von zweifelhaften "Kunstwerken" oder die Subventionierung defizitärer Staatsbetriebe, die nicht allen Staatsbürgern gleich dienen.

Es ist aber auch zu hoffen, daß eine erst nach Beendigung des Verfahrens mögliche Gerichtsgebühreneinhebung zu einer Beschleunigung dieser Verfahren führen wird, zumal ja dem einzelnen Staatsbürger nicht zugemutet werden kann, für eine noch nicht erbrachte Leistung, von der der Zeitpunkt der Beendigung ebensowenig vorausgesehen werden kann, wie der Erfolg dieser Leistung, von vornherein ein Entgelt zu leisten.

Dagegen ist die jetzt im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, daß die Gerichte überhaupt erst tätig werden müssen, wenn die Pauschalgebühr erlegt ist, eine wesentliche Erschwernis des Zuganges zum Recht.

Diese Regelung schafft darüberhinaus auch rechtliche Probleme, zum Beispiel bei der Einhaltung materiell-rechtlicher oder prozeßualer Fristen oder in Fällen irrtümlicher Fehlberechnung der Pauschalgebühr. Bei einer nachträglichen Einhebung der Gebühr könnte die Mithaftung des Rechtsanwaltes für diese Gerichtsgebühren nicht nur in der Theorie, sondern eben auch in der Praxis vermieden werden.

### Gebührenfreiheit im Exekutionsverfahren:

Im Exekutionsverfahren steht fest, daß die betreibende Partei recht und die verpflichtete Partei unrecht hat.

Eine echte Staatsaufgabe im Dienste der Gemeinschaft ist es, nicht nur Recht zu sprechen, sondern das Recht auch durchzusetzen. Ein nicht durchgesetztes Recht schädigt die Autorität des Staates.

Es ist unzumutbar, daß der Staat, wenn er unfähig ist, das von ihm für den Einzelnen gesetzte Recht auch durchzusetzen, den Einzelnen dafür auch noch mit von ihm zu tragenden Gebühren bestraft.

Sicherlich kann das Exekutionsverfahren nicht völlig gebührenfrei geführt werden. Für diese Gebühren wäre aber nur die verpflichtete Partei und nicht die betreibende Partei haftbar zu machen.

Dies müßte auch für die Vollzugsgebühren gelten.

### Entscheidungsgebühren im Zivilprozeß:

Die Entscheidungsgebühren sollten aus der Pauschalgebühr ausgeschieden und gesondert eingehoben werden.

Eine Entscheidungsgebühr wäre aber nur für eine Entscheidung einzuheben, die tatsächlich mit einer entsprechenden Arbeit des Gerichtes verbunden ist, also bei streitigen Entscheidungen. Die Erlassung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, eines Wechselzahlungsauftrages, eines Anerkenntnis- oder Versäumungsurteiles verursacht ja keine ins Gewicht fallende richterliche Tätigkeit. Auch der Staat sollte nur ein solches Entgelt verlangen, das an einer echten Tätigkeit seiner Beamten gemessen werden kann.

Der nicht nur im Interesse der Parteien sondern erfahrungsgemäß auch der Richter liegende Abschluß eines Vergleiches würde durch die Gebührenfreiheit des Vergleiches (sowohl nach dem Gerichtsgebührengesetz als auch nach dem Gebührengesetz!) wesentlich gefördert werden. Die Bemessungsgrundlage der Entscheidungsgebühr hätte sich nach dem Inhalt der tatsächlichen Entscheidung zu richten.

Aufzuerlegen wäre die Entscheidungsgebühr wieder nur im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens, wobei auch die Entscheidungs-

- 4 -

gebühr erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nach Maßgabe des Endergebnisses vorzuschreiben wäre.

Bei der Entscheidungsgebühr könnte eine Steigerung des Prozentsatzes in den höheren Instanzen deshalb vertreten werden, weil die Entscheidung der höheren Instanzen als "höherwertig" anzusehen ist, an der Entscheidung der oberen Instanzen aber auch mehr Richter mitwirken.

#### Staffelung der Pauschalgebühr im Zivilprozeß:

Eine vorschußweise vorzubringende Pauschalgebühr im Zivilprozeß wäre so zu staffeln, daß

- a) bei Einleitung des Verfahrens der Kläger 25 % der Pauschalgebühr beizubringen hat, wobei im Falle eines Versäumungs- oder Anerkenntnisurteiles oder eines Vergleiches vor Durchführung eines Beweisverfahrens die restlichen 75 % der Pauschalgebühr nicht anfallen
- b) bei Bestreitung vor Durchführung des Beweisverfahrens
  - aa) der Kläger weitere 25 % der Pauschalgebühr
  - bb) der Beklagte 50 % der Pauschalgebühr beizubringen hätte.

Wenn die Regelung beibehalten wird, daß das Gericht ohne Vorschußleistung durch den Kläger nicht tätig werden muß, dann müßte auch eine Regelung getroffen werden, daß bei Nichterlag der Pauschalgebühr durch den Beklagten wiederum ein Versäumungsurteil gefällt werden kann. Was für die eine Prozeßpartei recht ist, muß für die andere Prozeßpartei auch gelten.

Mit vorzüglicher und kollegialer Hochachtung

**Für den Ausschuß  
der Rechtsanwaltskammer für Kärnten  
in Klagenfurt**  
Der Präsident:

